

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über Maßnahmen der Bundesregierung zur rechtlichen Gleichstellung von ehelichen Kindern und Adoptivkindern sowie von leiblichen Eltern und Adoptiveltern

Gliederung

I. Vorbemerkung

II. Bericht

1. Möglichkeiten zur Beseitigung der Unterscheidung eheliches Kind/Adoptivkind und leibliche Eltern/Adoptiveltern, soweit sie in Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und auf diesen beruhenden Formularen enthalten ist
 - a) Ergebnis der Durchsicht der in Betracht kommenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften
 - b) Von der Bundesregierung erwogene Maßnahmen
 - aa) Anpassung der Rechtsvorschriften durch besonderes Gesetz
 - bb) Anpassung der Verwaltungsvorschriften
 - cc) Anpassung der Formulare
2. Änderung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung im Interesse des Krankenversicherungsschutzes des Adoptivkindes.

I. Vorbemerkung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 238. Sitzung am 6. Mai 1976 bei der Verabschiedung des Gesetzes über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz) vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) folgenden Entschließungsantrag angenommen (Drucksache 7/5087; Stenographischer Bericht über die Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Mai 1976 S. 16610 B):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert,

- a) darauf hinzuwirken, daß die Unterscheidung zwischen ehelichen und adoptierten Kindern sowie zwischen leiblichen und Adoptiveltern in allen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den darauf beruhenden Formularen beseitigt wird, soweit für die Unterscheidung kein zwingendes sachliches Bedürfnis besteht,
- b) zu prüfen, ob nach der Neufassung des § 1751 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Interesse des Krankenversicherungsschutzes der Adoptivkinder Änderungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlich sind, und
- c) dem Deutschen Bundestag hierüber innerhalb eines Jahres zu berichten.“

Dieser Entschließung liegt folgende Erwägung zugrunde:

Die Einführung des Grundsatzes der Volladoption bezweckt vor allem, adoptierte Kinder soweit wie möglich leiblichen ehelichen Kindern gleichzustellen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Unterscheidung zwischen ehelichen und adoptierten Kindern bzw. leiblichen Eltern und Adoptiveltern in Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie in Formularen entfällt, soweit nicht zwingend geboten ist, die Unterscheidung beizubehalten.

Es ist auch grundsätzlich unerwünscht, daß Mitglieder der leiblichen Familie eines adoptierten Kindes versuchen, mit diesem Verbindung aufzunehmen. Das Adoptivkind soll nach Möglichkeit allein von den Adoptiveltern, nicht aber von Dritten über seine Herkunft unterrichtet werden. Bei einer Einmischung Dritter sind Schädigungen des Kindes und der annehmenden Familie nicht auszuschließen. Deshalb verbietet das neue Recht in § 1758 BGB grundsätzlich die Offenbarung oder Ausforschung von Tatsachen, die eine Annahme als Kind und ihre Umstände aufdecken könnten (Begründung zum Regierungsentwurf, Drucksache 7/3061, S. 46).

Obwohl dies von der Sache her nicht geboten ist, wird in verschiedenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften indessen zwi-

schen leiblichen und adoptierten Kindern unterschieden. Es wird folglich auch in Formularen, die auf diesen Vorschriften beruhen, danach gefragt, ob es sich im gegebenen Falle um ein eheliches oder um ein adoptiertes Kind handelt. Hierdurch entsteht in gewisser Weise ein Zwang, die Tatsache der Annahme als Kind zu offenbaren.

Der Bundesrat hatte angeregt, schon im Gesetzgebungsverfahren entsprechende Änderungen vorzunehmen (Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf, Drucksache 7/3061, S. 76). In grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem Bundesrat hat der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages, um die Verabschiedung des Adoptionsgesetzes in der 7. Wahlperiode nicht zu gefährden, statt dessen empfohlen, die Bundesregierung zu einer Beseitigung der Unterscheidungen und der auf ihnen beruhenden Formulare aufzufordern und dem Deutschen Bundestag hierüber zu berichten (Bericht und Antrag des Rechtsausschusses — 6. Ausschuß — Drucksache 7/5087, S. 19).

In Vorbereitung dieses Berichts sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und die auf diesen beruhenden Formulare überprüft worden. Soweit heute noch zwischen ehelichen und adoptierten Kindern sowie leiblichen Eltern und Adoptiveltern unterschieden wird und hierfür kein zwingendes sachliches Bedürfnis besteht, werden entsprechende Änderungen vorbereitet. Es ist weiterhin veranlaßt worden, daß Formulare entsprechend abgeändert werden. Einzelheiten sind im Bericht unter II. 1. b) dargestellt.

II. Bericht

1. Möglichkeiten zur Beseitigung der Unterscheidung eheliches Kind/Adoptivkind und leibliche Eltern/Adoptiveltern, soweit sie in Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und auf diesen beruhenden Formularen enthalten ist.

a) Ergebnis der Durchsicht der in Betracht kommenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die Durchsicht der Vorschriften hat folgendes ergeben *):

(2030) **Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen**

(2030-25) **Beamtenversorgungsrecht**

— Nach § 18 des am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund

*) Die nachfolgende Übersicht hält sich an die sachgebietliche Gliederung des Fundstellennachweises A — Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR — Beilage zum Bundesgesetzblatt Teil I, herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

und Ländern vom 24. August 1976 (Beamtenversorgungsgesetz — BeamtVG) erhalten beim Tode eines Beamten mit Dienstbezügen oder eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der überlebende Ehegatte, die leiblichen Abkömmlinge des Beamten sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder Sterbegeld. Diese Vorschrift ersetzt die insoweit gleichlautende Bestimmung des § 122 des Bundesbeamtengesetzes (BBG). Unter „leiblichen Abkömmlingen“ sind die Kinder des Beamten sowie deren Kinder und Kindeskindern zu verstehen. Die Abkömmlinge der Adoptivkinder (und ebenso die Adoptivkinder der leiblichen Abkömmlinge) sind nach einhelliger Auffassung (Stegmüller u. a., Rz 3 zu § 18 BeamtVG; Plog-Wiedow-Beck, Rz 9 zu § 122 BBG; Fürst u. a., Rz 27 zu § 122 BBG) nicht erfaßt.

Die Sterbegeldberechtigung erstreckte sich nach der früheren Fassung des § 122 BBG nur auf die „ehelichen und für ehelich erklärten“ Abkömmlinge sowie die an Kindes Statt angenommenen Kinder usw. Durch Artikel 9 Nr. 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339) wurde in Ausführung des Verfassungsauftrags aus Artikel 6 Abs. 5 GG der berechtigte Personenkreis auf die „leiblichen“ Abkömmlinge ausgedehnt, so daß in Anpassung an das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) nunmehr auch die nichtehelichen Kinder erfaßt sind.

Für die verbliebene unterschiedliche Behandlung der Nachkommen von Abkömmlingen und von Adoptivkindern nach dieser Rechtslage ist kein einleuchtender Grund erkennbar. So erfaßte bereits § 143 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes, der nunmehr durch § 18 BeamtVG abgelöst ist, auch die Abkömmlinge der Adoptivkinder und stellte lediglich auf die Erbberechtigung ab, auf die es bei den Adoptivkindern selbst wieder nicht ankam. Die dem Wortlaut des § 122 BBG und des an dessen Stelle getretenen § 18 BeamtVG entsprechende Unterscheidung dürfte daher nicht mehr aufrechterhalten werden können.

Eine entsprechende Gesetzesänderung wird zur Zeit vorbereitet, wobei auch als Möglichkeit deren rückwirkendes Inkrafttreten in Betracht gezogen werden könnte.

- Nach § 20 Abs. 2 BeamtVG wird das Witwengeld der um mehr als zwanzig Jahre jüngeren Witwe des verstorbenen Beamten gekürzt, sofern nicht aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist. Diese Regelung geht davon aus, daß die vollen Versorgungsbezüge vor allem der Beamtenwitwe zugute kommen sollen, die in der Regel während einer längeren Zeitspanne die Arbeit ihres Mannes mitgetragen hat. Das ist bei einer erheblich lebensjüngeren Witwe, vor allem dann, wenn der Beamte sie in einem bereits fortgeschrittenen Lebensalter geheiratet hat, in der Regel nicht der Fall, so daß der Gesetzgeber davon ausgeht, daß ausschließlicher

oder überwiegender Zweck der Eheschließung die Verschaffung einer Versorgung der erheblich lebensjüngeren Ehefrau des Beamten war. Diese Vermutung wird als widerlegt angesehen, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist. „Aus der Ehe hervorgegangen“ ist jedoch nur ein leibliches, nicht aber ein adoptiertes Kind. Für diese Unterscheidung, die sich nicht in der Versorgung des Adoptivkindes, sondern der Adoptivmutter auswirkt, besteht ein zwingendes Bedürfnis, weil eine Ausweitung der Alimentationsverpflichtung der Dienstherren nur dann — aus Fürsorgegründen — vertretbar ist, wenn tatsächlich ein leibliches Kind geboren wird.

- Nach § 23 BeamtVG hat das Adoptivkind grundsätzlich in gleicher Weise Anspruch auf Waisengeld wie das leibliche Kind eines Beamten. Eine Ausnahme besteht gemäß § 23 Abs. 2 BeamtVG für die sog. nachadoptierte Waise, also das Adoptivkind eines Ruhestandsbeamten, der im Zeitpunkt der Adoption das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte. Einer solchen Adoptivwaise kann aber ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden (§ 23 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG).

Die gleiche Regelung gilt für die Bezüge bei Verschollenheit (§ 29 Abs. 2 BeamtVG) und für die Unfallhinterbliebenenversorgung (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BeamtVG). Die Beschränkung der Versorgung der nachadoptierten Waise durch Unterhaltsbeitrag gegenüber dem Waisengeld entspricht der Beschränkung der Versorgung der sog. nachgeheirateten Witwe, die statt Witwengeld ebenfalls nur einen Unterhaltsbeitrag erhält (§ 22 Abs. 1 BeamtVG). Maßgebend für die Unterscheidung ist in beiden Fällen die Überlegung des Gesetzgebers, wegen des späten Zeitpunktes des die Versorgungsanwartschaft auslösenden Ereignisses (Eheschließung, Adoption) und der verhältnismäßig kurzen Dauer des dadurch begründeten Rechtsverhältnisses (Ehe, Kindschaftsverhältnis) die Alimentation einzuschränken. Ohne eine solche Regelung würde die Versorgungslast der Dienstherren in einem z. Z. finanziell unerträglichen und, da Manipulationen nicht ausgeschlossen werden können, nicht hinnehmbaren Maße ausufern. Ein zwingendes Bedürfnis für die Unterscheidung ist mithin gegeben.

Beihilferecht

Im Beihilferecht wird die Annahme als Kind zwar nicht als Geburtsfall im Sinne der Nummer 2 Abs. 1 Ziff. 2 BhV angesehen; der beihilfeberechtigte Annehmende erhält deswegen bisher auch keine Beihilfe zur Säuglings- und Kleinkinderausstattung, die aus Anlaß der Annahme beschafft werden muß. Der Entwurf einer Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfevorschriften sieht jedoch vor, daß künftig der Beihilfeberechtigte eine Beihilfe zur Säuglings- und Kleinkinderausstattung erhält, wenn er ein Kind unter zwei Jahren annimmt.

Tarifrecht des Öffentlichen Dienstes

Der Wortlaut der Vorschriften über das Sterbegeld (§ 41 BAT, § 47 MTB II) zählt unter den Empfangsberechtigten leibliche Abkömmlinge und an Kindes Statt angenommene Kinder getrennt auf. Nach der (oben erwähnten) in Aussicht genommenen Änderung des Beamtenversorgungsrechts wird die Vorschrift zu überprüfen sein.

Übergangsgeld nach § 62 BAT, § 65 MTB II wird u. a. gewährt, wenn eine Angestellte wegen Schwangerschaft oder wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten ausscheidet. Es ist nicht beabsichtigt, die eindeutige Beziehung der Leistung zum leiblichen Kind der Angestellten aufzugeben. Das Adoptionsgesetz hat insoweit keine neuen Gesichtspunkte gebracht. Eine Erweiterung der Vorschriften kann um so weniger befürwortet werden, als die Rechtfertigung des Übergangsgeldes insgesamt zunehmend in Frage gestellt wird.

(210) Paß-, Ausweis- und Meldewesen

§ 22 Abs. 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen (PaßVwV) schreibt vor, daß in den Fällen, in denen ein in einem Familienpaß eingetragenes Kind nicht den Namen des Paßinhabers führt, im Paß zu vermerken ist, in welchem Verhältnis das Kind zum Paßinhaber oder seinem Ehegatten steht. Als Beispiel ist u. a. genannt „Adoptivkind der Ehefrau“. Dieses Beispiel könnte in „Kind der Ehefrau“ geändert werden, da es unerheblich ist, ob es sich um ein leibliches oder adoptiertes Kind handelt. Die gesamte PaßVwV muß ohnehin in Kürze neu gefaßt werden, wobei der Text des § 22 Abs. 3 dem neuen Recht angepaßt wird.

(211) Personenstandsrecht

Im Personenstandsrecht kann auf die Unterscheidung zwischen ehelichen und adoptierten Kindern sowie zwischen leiblichen Eltern und Adoptiveltern nicht verzichtet werden.

(213) Bauwesen

§ 139 Abs. 4 Satz 3 des Bundesbaugesetzes unterscheidet zwischen ehelichen und adoptierten Kindern. Die Vorschrift und etwa auf ihr beruhende Formulare werden der Neuregelung des Adoptionsrechts anzupassen sein.

(2171-2) Recht der Ausbildungsförderung

In den Verwaltungsvorschriften zum Bundesausbildungsförderungsgesetz wird die Tz. 11.2.1. („Eltern sind die leiblichen Eltern oder, wenn der Auszubildende adoptiert ist, allein die Adoptiveltern“) bei nächster Gelegenheit an das neue Adoptionsrecht angepaßt werden.

(233) **Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen**

§ 8 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes unterscheidet zwischen ehelichen und adoptierten Kindern. Die Vorschrift und etwa auf ihr beruhende Formulare werden der Neuregelung des Adoptionsrechts anzupassen sein.

(24) **Recht der Vertriebenen, Flüchtlinge, Evakuierten, politischen Häftlinge und Vermißten**

(240-1) Nach § 8 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) wird die Eigenschaft als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling durch Annahme an Kindes Statt weder erworben noch verloren. Eine Änderung dieser Vorschrift würde dazu führen, daß Personen, die im Bundesgebiet von einem Vertriebenen adoptiert werden, ebenfalls die Vertriebeneneneigenschaft erwerben. Für eine derartige Regelung gibt es keinen Anlaß.

(240-10) Bei einer Änderung des § 265 Abs. 2 Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes (s. unten) ist § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Flüchtlingshilfegesetzes entsprechend zu ändern.

(36) **Kostenrecht**

(361-1) In § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) ist neben einer Person, die mit dem Verpflichteten verwandt ist, auch eine solche genannt, die durch Annahme als Kind mit dem Verpflichteten verbunden ist. Dies ist schon nach bisherigem Recht überflüssig. Der Rechtsausschuß des Bundesrates hatte für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen angerufen worden wäre, daher die Streichung dieses Satzteils empfohlen (Bundesrats-Drucksache 304/1/76 vom 20. Mai 1976, S. 5). Es ist vorgemerkt, bei nächster Gelegenheit vorzuschlagen, § 34 Abs. 3 der Kostenordnung dahin gehend zu ändern, daß die Worte „oder durch Annahme als Kind verbunden“ gestrichen werden.

(440-1) **Urheberrecht**

Das neue Adoptionsrecht dürfte auf § 60 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) folgende Auswirkungen haben:

- Nach Absatz 2 dieser Vorschrift stehen bei einem auf Bestellung geschaffenen Bildnis die in Absatz 1 näher umschriebenen Vervielfältigungsrechte dem Abgebildeten, nach seinem Tode seinen Angehörigen zu. Nach Absatz 3 sind Angehörige im Sinne des Absatzes 2 der Ehegatte und die Kinder. Diese Regelung bedeutet nach dem bisherigen Recht, daß das adoptierte Kind die Rechte aus § 60 UrhG sowohl im Verhältnis zu seinen Adoptiveltern (es erhält nach § 1757 BGB a. F. die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes) wie zu seinen leiblichen Eltern hat (das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Kind und seinen Verwandten wird, abgesehen von der Regelung in § 1765 BGB a. F. betreffend

die elterliche Gewalt und das Verkehrsrecht, nicht berührt, § 1764 BGB a. F.).

- Nach dem neuen Adoptionsgesetz erlangt im Falle der Volladoption (Annahme eines Minderjährigen als Kind) das Kind nicht nur die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden (§ 1754 n. F.), mit der Annahme erlischt auch das Verwandtschaftsverhältnis zu den bisherigen Verwandten (§ 1755 Abs. 1 BGB n. F.). Auf Grund dieser Regelung wird einem adoptierten Kind das Recht aus § 60 Abs. 2 UrhG im Verhältnis zu seinen leiblichen Eltern nicht mehr zustehen.
- Eine Änderung des Urheberrechtsgesetzes im Sinne einer Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes dürfte sich nicht empfehlen. Das Adoptionsgesetz bestimmt, daß im Falle einer Volladoption das adoptierte Kind in eine neue Familie aufgenommen und ganz aus der alten Familienbeziehung gelöst wird. Dieser Grundsatz sollte auch im Urheberrechtsgesetz nicht durchbrochen werden. § 60 UrhG regelt eine Ausnahme von dem ausschließlichen Vervielfältigungsrecht des Urhebers. Diese Ausnahme beruht, soweit es dem Kind eines Abgebildeten nach dessen Tode ein eigenes Vervielfältigungsrecht gewährt, auf der engen persönlichen Verbindung, die das Kind in aller Regel zu seinen Eltern hat. Da diese enge persönliche Beziehung im Falle der Adoption eines Minderjährigen regelmäßig tatsächlich und nach neuem Recht auch rechtlich nicht mehr besteht, erscheint es nicht erforderlich, die Ausnahmevorschriften des § 60 Abs. 2 und 3 UrhG dahin zu ändern, daß der gegenwärtige Rechtszustand erhalten bleibt. Eine solche Änderung erscheint auch deshalb nicht erforderlich, weil der durch das Adoptionsgesetz herbeigeführten Änderung der Rechtslage im Rahmen des § 60 UrhG keine besondere Bedeutung zukommen dürfte.

(53-4) **Soldatenversorgungsrecht**

Bei einer Änderung des Beamtenversorgungsrechts (s. oben) sind die entsprechenden Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes zu ändern.

(611) **Recht der Besitz- und Verkehrsteuern und der Vermögensabgaben**

(611-1) **Einkommensteuerrecht und Prämienrecht**

Das Einkommensteuergesetz 1975 unterscheidet zwischen leiblichen Kindern, Adoptivkindern, Pflegekindern und Stiefkindern (§ 32 Abs. 4). Das Spar-Prämiengesetz und das Wohnungsbau-Prämiengesetz knüpfen wegen des Kindbegriffs an das Einkommensteuergesetz an. Entsprechend dieser Regelung wird in dem Vordruck zur Einkommensteuererklärung, in den Antragsvordrucken auf Lohnsteuerermäßigung, auf Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie in den Antragsvordrucken auf Gewährung einer

Sparprämie oder einer Wohnungsbauprämie nach dem Bestehen eines Adoptivkindschaftsverhältnisses gefragt.

Es ist beabsichtigt vorzuschlagen, den Kindbegriff im Einkommensteuergesetz mit Wirkung ab 1978 neu zu fassen und dabei die Bezeichnung „Adoptivkind“ zu vermeiden. Die Einkommensteuer-Richtlinien, Lohnsteuer-Richtlinien sowie die Richtlinien zum Spar-Prämiengesetz und Wohnungsbau-Prämiengesetz werden sodann entsprechend geändert werden. In den genannten Vordrucken soll die Frage nach dem Bestehen eines Adoptivkindschaftsverhältnisses entfallen.

(611-8)

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht

Durch eine Änderung der Zuordnung zu den Steuerklassen (§ 15 ErbStG) kann dem veränderten bürgerlich-rechtlichen Verwandtschaftsverhältnis erbschaft- und schenkungsteuerlich Rechnung getragen werden, wobei zu erwägen sein wird, in den Fällen der Volladoption die leiblichen Verwandten trotz des Erlöschens der Verwandtschaftsbeziehungen entsprechend dem früheren Verwandtschaftsgrad weiterhin in der Zuordnung zu den Steuerklassen zu begünstigen.

Grunderwerbsteuerrecht

Die Grunderwerbsteuer beruht zur Zeit noch auf Landesgesetzen, die jedoch, soweit die rechtliche Stellung der Adoptivkinder und der Stiefkinder eine Rolle spielt, die Vorschriften des § 3 Nr. 6 und 7 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585) übernommen haben.

Nach diesen Vorschriften ist steuerfrei

- der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind, und
- der Erwerb durch eine ausschließlich aus dem Veräußerer und seinen Abkömmlingen oder aus diesen allein bestehende Vereinigung.

Ergänzend ist jeweils folgendes bestimmt:

„Den Abkömmlingen stehen die durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen, den Kindern die Stiefkinder gleich.“

Diese Vorschriften sind zu ändern, weil ein Hinweis auf ein Annahmeverhältnis nunmehr nicht mehr geboten erscheint.

(621-1)

Lastenausgleichsrecht

In § 265 Abs. 2 Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes sind als im Rahmen der Kriegsschadenrente zu berücksichtigende Kinder u. a. an „Kindes Statt angenommene Personen“ aufgezählt. Zwar dient diese Aufzählung nicht der Unterscheidung zwischen ehelichen und adoptierten Kindern, sondern gerade deren Gleichbehandlung; gleichwohl erscheint eine besondere Erwähnung der Adoptivkinder und auch derjenigen Personen, denen

die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, nicht notwendig, da es sich im Rechtssinne um eheliche Kinder handelt. Der Bundesminister der Finanzen beabsichtigt daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern vorzuschlagen, das Lastenausgleichsgesetz dahin gehend zu ändern, daß in § 265 Abs. 2 Satz 3 die Worte

„ , an Kindes Statt angenommene Personen oder sonstige Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt,“

gestrichen werden.

(7111-1)

Schornsteinfegergesetz

§ 32 Abs. 1 Satz 1, 3 des Schornsteinfegergesetzes erwähnt an Kindes Statt angenommene Kinder. Eine Gesetzesänderung wird indessen nicht erwogen, und zwar aus folgenden Gründen: Die Vorschrift stimmt inhaltlich weitgehend mit § 23 des Beamtenversorgungsgesetzes (s. oben) überein. Insbesondere findet sich eine § 32 Abs. 1 Satz 3 des Schornsteinfegergesetzes entsprechende Regelung in § 23 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, wonach auch die von einem Beamten nach Erreichen der Altersgrenze an Kindes Statt angenommenen Kinder kein Waisengeld erhalten.

(82 und 83)

Recht der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung

In verschiedenen Vorschriften des Sozialversicherungs- und des Kriegsopferversorgungsrechts wird zwischen ehelichen/leiblichen und adoptierten Kindern sowie zwischen leiblichen Eltern und Adoptiveltern unterschieden. Es handelt sich vor allem um solche Vorschriften, die in der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung Ansprüche auf Familienkrankenhilfe, Kinderzulage, Kinderzuschuß, Kinderzuschlag und Waisenrente gewähren und bei denen in Betracht kommt, die Unterscheidung zwischen leiblichen und adoptierten Kindern bzw. leiblichen Eltern und Adoptiveltern aufzuheben.

Die Unterscheidung zwischen leiblichen Eltern und Adoptiveltern in § 49 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes muß indessen aufrechterhalten bleiben, da diese Vorschrift innerhalb der Gruppe der Adoptiveltern differenziert und eine bestimmte Art von Adoptiveltern vom Leistungsbezug ausschließen will.

(85)

Kindergeldrecht

Die Unterscheidung zwischen ehelichen und adoptierten Kindern sowie zwischen leiblichen Eltern und Adoptiveltern spielt in den §§ 2 und 3 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) eine Rolle:

— der Kinderkatalog des § 2 Abs. 1 Satz 1 BKGG führt die adoptierten Kinder neben den ehelichen, für ehelich erklärten und nichtehelichen Kindern sowie den Stiefkindern, den Pflegekindern und den in den Haushalt des Kindergeldberechtigten aufgenommenen Enkeln und Geschwistern auf;

- § 3 BKG, der die Rangfolge der anspruchsberechtigten Personen regelt, unterscheidet in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 zwischen Pflegeeltern, Großeltern und Geschwistern, Adoptiveltern, Stiefeltern und leiblichen Eltern;

die Anpassung der Vorschriften an das neue Adoptionsrecht wird vorbereitet;

- nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BKG wird ein als Kind angenommenes Kind bei einem leiblichen Elternteil nicht berücksichtigt, wenn es von einer anderen Person als dessen Ehegatten angenommen ist. Diese Regelung hat wegen der §§ 1755 und 1770 Abs. 2 BGB konstitutive Wirkung nur noch für die Fälle, auf die die Vorschriften des Adoptionsgesetzes über die Annahme Volljähriger anzuwenden sind. Die Wirkung besteht darin, daß die angenommenen Kinder bei ihren leiblichen Eltern auch als sogenannte Zählkinder ausfallen, d. h. nicht die Zahlung eines höheren Kindergeldsatzes für ein jüngeres Kind der leiblichen Eltern des Angenommenen auslösen können. Um diese sachgerechte Wirkung beizubehalten, muß die genannte Sonderregelung für angenommene Kinder aufrechterhalten werden.

Kindergeldvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ausländischen Staaten

Auf die Unterscheidung zwischen ehelichen und adoptierten Kindern kann nicht verzichtet werden, soweit sie in den zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ausländischen Staaten geschlossenen Kindergeldvereinbarungen getroffen wird. Einmal erscheint es nicht angezeigt, den Vertragspartner um eine einverständliche Abänderung des jeweiligen Abkommens zu bitten. Vor allem aber sollte diese Unterscheidung beibehalten werden, damit für die in den ausländischen Vertragsstaaten lebenden Adoptivkinder das Kindergeld auch dann gezahlt werden kann, wenn sie nach dem Recht ihres Heimatlandes einen bürgerlich-rechtlichen Status haben, der dem der ehelichen Kinder weniger angenähert ist, als dies im deutschen Recht der Fall ist.

b) Von der Bundesregierung erwogene Maßnahmen

aa) Anpassung der Rechtsvorschriften durch besonderes Gesetz

Soweit nach dem vorstehend dargestellten Ergebnis der Durchsicht der Rechtsvorschriften auf die Unterscheidung zwischen ehelichen und adoptierten Kindern sowie zwischen leiblichen Eltern und Adoptiveltern verzichtet werden kann, dürfte sich empfehlen, die notwendigen Änderungen in einem besonderen, allein hierauf gerichteten Anpassungsgesetz vorzunehmen. Hierfür spricht vor allem, daß so eine baldige Anpassung aller in Betracht kommenden Rechtsvorschriften erreicht werden kann. Ein weiterer Vorteil ist, daß unterschiedlichen Regelungen in den verschiedenen Rechtsbereichen entgegengewirkt wird. Die

vorgesehene Verfahrensweise entspricht dem oben unter I. erwähnten Anliegen des Bundesrates. Die Bundesregierung bereitet einen entsprechenden Gesetzentwurf vor.

Was den Inhalt eines solchen Gesetzes angeht, kommt nach der Darstellung oben unter a) zweierlei in Betracht:

- Beseitigung sachlicher Unterscheidungen, wo dies nach Einführung des Grundsatzes der Volladoption geboten erscheint (z. B. Beamtenversorgungsgesetz).
- Bloße Anpassung von Rechtsvorschriften dort, wo auch bisher schon keine rechtliche Unterscheidung bestanden hatte.

Der Vergleich der in den einzelnen Rechtsgebieten zu ändernden Vorschriften macht nämlich deutlich, daß Adoptivkinder oder Adoptiveltern vielfach nur deshalb neben ehelichen Kindern oder leiblichen Eltern aufgeführt werden, um ihre rechtliche Gleichstellung oder Gleichbehandlung zu erreichen oder klarzustellen. Das zeigt sich besonders im Sozialleistungsrecht (Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung, Kindergeld). Es wird daher genügen, in den betreffenden Gesetzen die besondere Nennung des adoptierten Kindes bzw. der Adoptiveltern entfallen zu lassen, wenn Leistungsvoraussetzung die Tatsache darstellt, daß eine Person das Kind einer anderen ist. Der Begriff des Kindes ergibt sich aus dem bürgerlichen Recht.

Zwar enthält das Bürgerliche Gesetzbuch keine ausdrückliche Definition. Aus dem Gesamtzusammenhang der Vorschriften des 2. Abschnitts („Verwandtschaft“) des Vierten Buches („Familienrecht“) des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 1589 bis 1772 BGB) läßt sich aber ein solcher Kind-Begriff ableiten. Aus ihnen ergibt sich vor allem, welches Kind eheliches Kind ist bzw. die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat und welches Kind nichteheliches Kind ist. Durch § 1754 BGB in der Fassung des Adoptionsgesetzes ist klar gestellt, daß das Adoptivkind durch die Annahme die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt.

Durch die erwogene Regelung wird gleichzeitig erreicht, daß in Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie in Formularen die Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern entfällt, soweit sie nicht erforderlich ist.

Sollen andere Personen, die nach bürgerlichem Recht keine Kinder sind (etwa Stiefkinder, Pflegekinder, Enkelkinder), den Kindern gleichgestellt werden, kann dies gesetzestechisch unschwer etwa durch folgende Wendungen erreicht werden: „Als Kinder gelten auch ...“ „Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind auch ...“ oder „Als Kinder sind auch anzusehen ...“.

bb) Anpassung der Verwaltungsvorschriften

Die unter II. 1. a) erwähnten Anpassungen von Verwaltungsvorschriften (Paß-, Ausweis- und Meldewesen; Ausbildungsförderung) sowie der Einkommensteuer- und Lohnsteuerrichtlinien

und der Richtlinien zum Spar-Prämiengesetz und Wohnungsbau-Prämiengesetz sind in Vorbereitung.

cc) Anpassung der Formulare

Die Bundesregierung strebt an, darauf hinzuwirken, daß Formulare einheitlich so ausgestaltet werden, daß derjenige, der sie auszufüllen hat, nicht unnötigerweise zur Offenlegung gezwungen wird, ob ein Kind leibliches oder adoptiertes Kind ist. Die einschlägigen Formulare sollen deshalb so gefaßt werden, daß sie nur noch den Begriff „Kind“ — etwa neben „Stiefkind“, „Pflegekind“ — enthalten und in einer Fußnote, einer Anmerkung oder in sonstiger Form erläutert wird, daß unter „Kind“ sowohl das leibliche als auch das adoptierte Kind zu verstehen ist (gegebenenfalls daneben das nichteheliche Kind). Im Einzelfalle kann im übrigen der Nachweis, daß es sich um ein Kind der Adoptiveltern handelt, durch Vorlage der Geburtsurkunde geführt werden, in der nach § 62 Abs. 2 PStG als Eltern nur die Annehmenden angegeben werden. Die Offenlegung eines Annahmeverhältnisses wird hierdurch entbehrlich.

2. Änderung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung im Interesse des Versicherungsschutzes des Adoptivkindes

Die in der Entschließung unter b) aufgeworfene Frage, ob nach der Neufassung des § 1751 BGB im Interesse des Krankenversicherungsschutzes der Adoptivkinder Änderungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlich sind, wird von der Bundesregierung bejaht. Sie hält Änderungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung im Interesse des Krankenversicherungsschutzes der zu adoptierenden Kinder und aus rechtssystematischen Gründen für geboten.

- a) § 1751 BGB enthält Teilregelungen für das der Adoption grundsätzlich (§ 1744 BGB) vorangehende Adoptionspflegeverhältnis. Er verlagert einige Wirkungen der Adoption auf den Zeitpunkt der elterlichen Einwilligung in die Adoption vor. Vor allem bewirkt § 1751 Abs. 4 BGB, daß ab diesem Zeitpunkt die Adoptionspflegeeltern dem Adoptionspflegekind vorrangig vor dessen leiblichen Eltern zum Unterhalt verpflichtet sind. Nach dem geltenden Recht besteht danach die Gefahr, daß der Krankenversicherungsschutz der in ein Adoptionspflegeverhältnis aufgenommenen Kinder infolge der Neufassung des § 1751 BGB beeinträchtigt ist.

Vor der Neufassung waren diese Kinder im Rahmen der Familienhilfe nach § 205 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in den Krankenversicherungsschutz der gesetzlichen Krankenversicherung durch die Versicherung der leiblichen Eltern einbezogen. Nach der Neufassung ist dies nicht mehr sicher. Da den zu adoptierenden Kindern ein vorrangiger Unterhaltsanspruch gegen die annehmenden Eltern eingeräumt wurde, dürfte die für den Anspruch auf Krankenversicherungsschutz nach § 205 Abs. 1 RVO erforderliche Vor-

aussetzung der „Unterhaltsberechtigung“ gegenüber den leiblichen Eltern entfallen sein. Die „Unterhaltsberechtigung“ wird nämlich nicht bereits durch ein entsprechendes Verwandtschaftsverhältnis ausgelöst; es muß vielmehr ein konkreter Unterhaltsanspruch nach § 1601 BGB bestehen, der u. a. die „Bedürftigkeit“ des Gläubigers zur Voraussetzung hat (vgl. BSGE 11, 33; BSGE 12, 40 f.). Als „bedürftig“ aber ist ein Adoptionspflegekind gegenüber den leiblichen Eltern dann nicht mehr anzusehen, wenn für seinen Unterhalt die Adoptionspflegeeltern aufgrund ihrer vorrangigen Leistungspflicht aufkommen.

Das aber bedeutet: Ein Adoptionspflegekind, dessen leibliche Eltern und dessen Adoptionspflegeeltern in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, genießt nach der Neufassung des § 1751 Abs. 4 BGB keinen Krankenversicherungsschutz nach § 205 RVO mehr. Es erhält keine Versicherungsleistungen durch die Versicherung der leiblichen Eltern, da es ihnen gegenüber nicht mehr unterhaltsberechtigt ist. Es hat ferner keinen Krankenversicherungsschutz durch die Versicherung der Adoptionspflegeeltern, da es als Adoptionspflegekind nicht „Kind“ im Sinne des § 205 Abs. 1 und 2 RVO ist.

Es ist daher dafür Sorge zu tragen, daß ein Adoptionspflegekind nicht infolge der Neufassung des § 1751 Abs. 4 BGB den Krankenversicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung verliert.

- b) Auch um der inneren Konsequenz des Adoptionsrechts willen erscheint es infolge der Neufassung des § 1751 BGB angezeigt, das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung zu ändern und die Adoptionspflegekinder in den Krankenversicherungsschutz nach ihren Adoptionspflegeeltern aufzunehmen.

Der Gesetzgeber ging bei der Regelung des § 1751 BGB von dem Grundsatz aus, daß die zukünftigen Adoptiveltern bereits während der Adoptionspflegezeit voll für das Kind verantwortlich sein sollen. Die elterliche Gewalt der leiblichen Eltern ruht; sie dürfen mit dem Kind nicht mehr persönlich verkehren (§ 1751 Abs. 1 BGB). Die Adoptionspflegeeltern sind dem Kind vor den Verwandten zum Unterhalt verpflichtet (§ 1751 Abs. 4 BGB). Sie sollen bereits in der Pflegezeit erkennen, welche wirtschaftliche Belastung die vorgesehene Adoption mit sich bringt.

Das geltende Recht der gesetzlichen Krankenversicherung widerspricht diesen im neuen Adoptionsrecht für die Zeit der Adoptionspflege zum Ausdruck gekommenen Intentionen des Gesetzgebers. Nach § 205 RVO haben die unterhaltspflichtigen Adoptionspflegeeltern keinen Anspruch auf Familienhilfe, obgleich die Sorge für einen angemessenen Krankenversicherungsschutz Ausfluß der Unterhaltspflicht ist.

Es würde dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, im Bereich der Krankenversicherung die Inkongruenz zwischen

der Unterhaltspflicht der Adoptionspflegeeltern und der unterbliebenen Einbeziehung der Pflegekinder in die Familienhilfe nach § 205 RVO zu beseitigen. Der Krankenversicherungsschutz für das Kind muß als Bestandteil der Unterhaltspflicht von den vorrangig Unterhaltsverpflichteten, also den Adoptionspflegeeltern, abgeleitet werden. In den Fällen, in denen die Adoptionspflegeeltern in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, sollten sie also für das Kind von Beginn ihrer vorrangigen Unterhaltspflicht nach § 1751 Abs. 4 Satz 1 BGB an einen Anspruch auf Familienhilfe nach § 205 RVO erwerben.

In den Fällen, in denen die Adoptionspflegeeltern nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, müssen sie in Erfüllung ihrer vorrangigen Unterhaltspflicht für das Kind anderweitig für den Krankenversicherungsschutz sorgen. Das kann z. B. durch Abschluß eines Versicherungsvertrages mit einem Krankenversicherungsunternehmen oder durch Beitritt des Kindes zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 176 b Abs. 1 Nr. 2 RVO geschehen. Ein Verbleiben des Kindes in der gesetzlichen Krankenversicherung der leiblichen Eltern würde dem Willen des Gesetzgebers zuwiderlaufen, die Adoptionspflegeeltern bereits während der Pflegezeit die vollen wirtschaftlichen Lasten für das Kind tragen zu lassen.

Im Falle eines Scheiterns der Adoption kehrt das Kind wieder in den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung seiner leiblichen Eltern zurück.

- c) Die Bundesregierung beabsichtigt infolgedessen vorzuschlagen, das geltende Recht der gesetzlichen Krankenversicherung dahin gehend zu ändern, daß
 - aa) die zu adoptierenden Kinder von dem in § 1751 Abs. 4 Satz 1 BGB genannten Zeitpunkt an in die Familienhilfe der annehmenden Eltern einbezogen werden und
 - bb) sie (zur Klarstellung) gleichzeitig aus der Familienhilfe der leiblichen Eltern ausgeschlossen werden.

